

Dear reader,

This is an author-produced version of an article published in Marie-Theres Wacker (ed.), *Wozu ist die Bibel gut? Theologische Anstöße*. It agrees with the manuscript submitted by the author for publication but does not include the final publisher's layout or pagination.

Original publication:

Bobbert, Monika

„Ehre deinen Vater und deine Mutter“: Exegese und Theologische Ethik im Gespräch

in: Marie-Theres Wacker (ed.), *Wozu ist die Bibel gut? Theologische Anstöße*, pp. 145–165

Münster: Aschaffendorff 2019 (Münsterische Beiträge zur Theologie 3)

Access to the published version may require subscription.

Published in accordance with the policy of Aschendorff Verlag: <https://www.aschendorff-buchverlag.de/openaccesstop>

Your IxTheo team

---

Liebe\*r Leser\*in,

dies ist eine von dem/der Autor\*in zur Verfügung gestellte Manuskriptversion eines Aufsatzes, der in Marie-Theres Wacker (Hg.), *Wozu ist die Bibel gut? Theologische Anstöße* erschienen ist. Der Text stimmt mit dem Manuskript überein, das der/die Autor\*in zur Veröffentlichung eingereicht hat, enthält jedoch *nicht* das Layout des Verlags oder die endgültige Seitenzählung.

Originalpublikation:

Bobbert, Monika

„Ehre deinen Vater und deine Mutter“: Exegese und Theologische Ethik im Gespräch

in: Marie-Theres Wacker (Hg.), *Wozu ist die Bibel gut? Theologische Anstöße*, S. 145–165

Münster: Aschaffendorff 2019 (Münsterische Beiträge zur Theologie 3)

Die Verlagsversion ist möglicherweise nur gegen Bezahlung zugänglich.

Diese Manuskriptversion wird im Einklang mit der Policy des Aschendorff Verlags publiziert:

<https://www.aschendorff-buchverlag.de/openaccesstop>

Ihr IxTheo-Team

„Ehre deinen Vater und deine Mutter“:

Exegese und Theologische Ethik im Gespräch

„Ehre deinen Vater und deine Mutter, wie es dir der HERR, dein Gott, zur Pflicht gemacht hat, damit du lange lebst, und es dir gut geht in dem Land, das der HERR, dein Gott, dir gibt.“ (Dtn 5,16; Einheitsübersetzung 2016 [=EÜ])

„Du sollst deinen Vater und deine Mutter *unterstützen*, wie JHWH, dein Gott, dir befohlen hat, damit deine Tage lang währen, und es dir gut geht in dem Land, das JHWH, dein Gott, dir *geben wird*.“ (Dtn 5,16; E. Otto)<sup>1</sup>

„Ehre deinen Vater und deine Mutter, damit du lange lebst in dem Land, das der HERR, dein Gott, dir gibt.“ (Ex 20,12; EÜ)<sup>2</sup>

„Ehre deinen Vater und deine Mutter, wie dir JHWH, dein Gott, geboten hat, damit *deine Tage lange währen*, und es dir wohlergeht *auf dem Ackerboden*, den JHWH, dein Gott, *dir gibt*.“ (Ex 20,12; Chr. Dohmen)<sup>3</sup>

„Du sollst deine Eltern ehren, das steht schon in der Bibel!“ Wer von uns ist nicht schon einmal mit diesem Hinweis zur Ordnung gerufen worden – in pubertären Sturm- und Drangzeiten, als sich die Eltern nicht mehr zu anders helfen wussten. Vielleicht später, weil die nun erwachsenen Kinder den Eltern undankbar erscheinen. Oder dann, wenn ein hochbetagter Elternteil weiterhin zu Hause gepflegt werden möchte, obwohl dies den Kindern nicht möglich erscheint. Zum „schlechten Gewissen“ angeregt mag sich eine Tochter dann vielleicht fragen: „Was beinhaltet das Ehren der Eltern eigentlich?“

---

<sup>1</sup> Otto, Eckhart, Deuteronomium 4,44 - 11,32, Freiburg i. Br.: Herder 2012 (Herders Theologischer Kommentar zum Alten Testament), 701 (Hervorhebg. M. B.).

<sup>2</sup> Ein weiteres Elterngebot ist in Lev 19, 3 überliefert. Da es aus einer zweiten, selbständigen Tradition stammt (vgl. Albertz, Rainer, Hintergrund und Bedeutung des Elterngebots im Dekalog, in: Zeitschrift für die Alttestamentliche Wissenschaft 90 (1978) 348–374), wird es im vorliegenden Beitrag nicht behandelt.

<sup>3</sup> Dohmen, Christoph, Exodus 19-40, Freiburg i.Br.: Herder 2004 (Herders Theologischer Kommentar zum Alten Testament), 96 (Hervorhebg M. B.).

## 1. Exegetische Befunde zum Dekalog und Elterngesetz

Das Elterngesetz richtet sich wie alle Gebote des Dekalogs an das Volk Israel, das JHWH aus Ägypten herausgeführt hat. Sprachlich steht der Dekalog dem Buch Deuteronomium nahe. Im Buch Exodus findet sich eine aktualisierte, religionsgeschichtlich jüngere Fassung.<sup>4</sup> Im Fall des Elterngesetzes ist die ältere Version im Deuteronomium etwas ausführlicher als die jüngere Exodus-Version.

In der Eröffnung des Dekalogs wird JHWH als Gott vorgestellt und dargelegt, dass das Nachfolgende für das Volk Israel gilt. Das Elterngesetz zählt zu den sozialen Geboten, die das menschliche Zusammenleben regeln. Sie sind eingebunden in die Gottesgebote. Auf die Verschränkung von Gottesverhältnis und Handeln der Menschen untereinander wird im Elterngesetz (und zudem im Sabbatgesetz) nochmals eigens hingewiesen: Zweifach im Dekalog des Deuteronomiums: „...wie es dir der Herr, dein Gott, zur Pflicht gemacht hat“ und „... in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt“ (Dtn 5,16); kürzer im Buch Exodus: „...in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt“ (Ex, 20,12).

Die Charakterisierung des Landes bzw. Ackerbodens als von Gott gegeben weitet die Perspektive: Nicht der Einzelne und seine Familie, sondern das Volk Israel als Volk Gottes ist gemeint. Nicht der individuelle Landbesitz wird verheißen, sondern der ungestörte Fortbestand des Volkes in dem von Gott verliehenen Land.<sup>5</sup> Damit wird zum einen die innere Verbindung von den Gottesgeboten am Anfang des Dekalogs und dem Elterngesetz – in Verbindung mit dem Sabbat-Gesetz – hervorgehoben.<sup>6</sup> Zum anderen kann auch eine Analogie zwischen Gott und Eltern angenommen werden. Der Familienverbund ist nicht nur um seiner selbst willen zu schützen, sondern auch deswegen, weil er der Ort ist,

„an dem der Gott Israels weitergegeben wird: durch praktisches Leben des Gottesverhältnisses, alltäglich beispielsweise in Gebet und besonders in der Feier, beispielsweise beim Pessach. Das Elterngesetz schützt damit

---

<sup>4</sup> Vgl. Dohmen 2004, 91; 101.

<sup>5</sup> Vgl. Jacob, Benno, Das Buch Exodus, Stuttgart: Calwer 1997, 595.

<sup>6</sup> Vgl. Dohmen 2004, 121.

auch das menschliche Verhältnis, das das Gottesverhältnis grundlegend prägt“<sup>7</sup>.

Was beinhaltet nun die Forderung, die Eltern zu „ehren“? Das Elterngebot ist literatur- und rechtsgeschichtlich vor dem Hintergrund der „todesrechtlichen“ Reihe des Buches Exodus (Ex 21, 12-17), die das Verbot der Elternminderung enthält, zu interpretieren:<sup>8</sup> „Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, wird mit dem Tod bestraft.“ (Ex 21, 15, EÜ) In der Übersetzung des Exegeten Eckhart Otto lautet die Textstelle: „Wer seinen Vater oder seine Mutter schlägt, *sodass er stirbt*, wird getötet.“<sup>9</sup>

Was die Ehrverletzung der Eltern anbelangt, ist der todesrechtlichen Reihe zu entnehmen: „Wer seinen Vater oder seine Mutter verflucht, wird mit dem Tod bestraft.“ (Ex 21, 17; EÜ) In der Übersetzung von Otto wiederum: „Wer seinem Vater oder seiner Mutter *Abbruch tut*, wird getötet.“<sup>10</sup> Das Abbruchtun paraphrasiert Otto als „klein machen“, „jemand seine Würde/Bedeutung nehmen“ – durch Worte oder andere Handlungen. Diese Minderung der Eltern kann von der gelegentlichen despektierlichen Behandlung bis hin zu einem durchgängigen Ignorieren ihrer Autorität und Person reichen.

Die Sanktion der Tötung im Fall von Angriffen durch die eigenen Kinder ist im biblischen Recht auffällig. Denn die großen Rechtstraditionen des Orients sehen keine Todesstrafe bei Vergehen gegen die Eltern vor. Sie wollen eine Körperverletzung des Vaters durch den Sohn z.B. mit Gefängnis oder als „Spiegelung“ mit dem Abschlagen der Hand bestraft sehen.<sup>11</sup> Offensichtlich gilt in der todesrechtlichen Reihe der Schutz der Eltern als äußerst hohes Gut.

Auch wenn die Rechtstexte des Umfelds keine Todesstrafe bei Vergehen gegen die Eltern (normalerweise wird nicht zwischen Körperverletzung und herabsetzenden Vergehen unterschieden) vorsehen, erachten sie doch ähnlich wie das biblische Recht solche Vergehen als besonders schwerwiegend. So stellt etwa die babylonische Rechtssammlung des Hammurabi die Ehrverletzung des Vaters durch seinen Sohn auf eine Stufe mit Vergehen von Sklaven gegen

---

<sup>7</sup> Millard, Matthias, Die Stellung des Elterngebotes im Dekalog, in: Blum, Erhard (Hrsg.), Mincha. Festgabe für Rolf Rendtorff zum 75. Geburtstag, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 2000, 192-215, hier: 213.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Otto 2012, 743.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Ebd. (Hervorhebg M. B.).

<sup>11</sup> Vgl. ebd.

Vollbürger und nicht als Vergehen gegenüber gesellschaftlich Gleichgestellten.<sup>12</sup>

Von der todesrechtlichen Reihe nun zurück zur Dekalogreihe: Es fällt auf, dass hier das Elterngebot – neben dem Sabbatgebot – positiv formuliert ist. Das Elterngebot im Dekalog knüpft zwar an das Elternminderungsgebot der todesrechtlichen Reihe im Buch Exodus an, wendet die Verbotsformulierung aber zu einem Gebot.<sup>13</sup> Aus der Konsequenz „der wird mit dem Tod bestraft“ in Ex 21,17 wird eine Segensverheißung „damit du lange lebst und es dir gut geht in dem Land, das der Herr, dein Gott, dir gibt“ (Dtn 5,16). Somit wird die Elternbeziehung aus dem Strafrecht herausgeholt und in einer neuen Perspektive beleuchtet.<sup>14</sup> Das Elterngebot stellt das Wohlergehen der nachfolgenden Generationen in Aussicht.

Auch inhaltlich umfasst das positive Gebot, die Eltern zu ehren, mehr als das Unterlassen von Körperverletzung und „Minderung“ im Sinne herabsetzender Äußerungen oder anderer Beeinträchtigungen. Es gilt, die Eltern auch durch aktives Tun so zu ehren, dass dies ihrem „Amt“ als väterlichem Familienoberhaupt bzw. modern gesprochen ihrer Rolle als Eltern entspricht. Das hebräische Wort für „ehren“ meint das „Beilegen von Gewicht durch Anerkennung“.<sup>15</sup> Allerdings richtet sich in einer patriarchalen Gesellschaft das Elterngebot zu einem großen Teil und in erster Linie an erwachsene israelitische Männer, die ihre Väter ehren sollen. Sie werden nicht als Individuen adressiert, sondern als Teil eines Ganzen. Es geht um das Wohl der Großfamilie und Israels; das Elterngebot soll den Zusammenhalt sichern.

Auf welche Weise lässt sich nun die Aufforderung, die Eltern zu ehren, in einer – gegenüber der todesrechtlichen Reihe veränderten – Perspektive interpretieren?<sup>16</sup>

---

<sup>12</sup> Vgl. ebd.

<sup>13</sup> Vgl. Otto 2012, 744.

<sup>14</sup> Vgl. auch Otto, Eckhart, Sozial- und rechtshistorische Aspekte in der Ausdifferenzierung eines altisraelitischen Ethos aus dem Recht, Osnabrück: Osnabrücker Hochschulschriften 1987, 135-161. Vgl. weiterführend zum Wandel von Recht zu Ethos im AT Schnocks, Johannes, „So etwas tut man nicht in Israel!“ Gibt es ein distinktes Ethos Israels und wann bildet es sich?, in: Frevel, Christian (Hrsg.), Mehr als Zehn Worte? Zur Bedeutung des AT in ethischen Fragen, Freiburg i. Br: Herder 2015, 92-114.

<sup>15</sup> Vgl. Otto, Eckhart, Theologische Ethik des AT, Stuttgart: Kohlhammer 1994, 34.

<sup>16</sup> Ein systematischer Zugang verkürzt literaturhistorisch zwangsläufig, um die alttestamentliche Überlieferung trotz hoher Komplexität und Vielfalt zusammenzuführen. Zudem beschränken sich die rechtlich und/oder moralisch-normativen Aussagen des AT nicht

## 1.1 Ehren der Eltern mit Blick auf die Kontinuität einer Genealogie

Eine erste Spur zeigt sich durch die Betrachtung des Elterngebots im Zusammenhang mit dem Sabbatgebot, da diese beiden Gebote innerhalb des Dekalogs formal und inhaltlich eine kompositorische Einheit bilden.<sup>17</sup> Sowohl im Sabbat- als auch im Elterngebot ist positiv von „gedenke/achte“ und „ehre“ und nicht von einem „du sollst“ die Rede; des Weiteren enthält der Dekalog im Deuteronomium beide Male die Formel „wie es dir der Herr, dein Gott, zur Pflicht gemacht hat“. Außerdem kommen in beiden Geboten Injunktive vor, d.h. die Verben enthalten keine Zeitangabe, wodurch ein potentiell unendlicher Zeitraum intendiert sein kann. Somit ist jedenfalls nicht die Rede von situationsbezogenen Einzelhandlungen, mit denen sich u.a. das Strafrecht typischerweise befasst.<sup>18</sup>

Schon Martin Buber hat auf den engen Zusammenhang zwischen dem Sabbat- und dem Elterngebot hingewiesen. Interessant ist dabei die inhaltliche Gemeinsamkeit:

„Beide – und innerhalb des Ganzen nur diese beiden – handeln von der Zeit, von der gegliederten Zeit, das erste von der geschlossenen Folge der Wochen im Jahr, das zweite von der offenen Folge der Generationen in der Volksdauer“<sup>19</sup>.

Auch weist die Formel „wie es dir der Herr, dein Gott, zur Pflicht gemacht hat“ (Dtn 5,12b) darauf hin, dass die beiden Gebote die durch die Zeiten gehende Gemeinschaft des Volkes Israel im Blick haben. Somit wird nicht dem Einzelnen eine lange Lebensdauer verheißen, sondern die Adressaten werden aufgefordert, sich zwischen der vorausgehenden und nachfolgenden Generation einzuordnen.<sup>20</sup> Der Einzelne und sein Familienverbund sind Teil des Volkes Israel.

---

auf den Dekalog. Im Rahmen des vorliegenden Beitrags konnten nur vereinzelt andere Textstellen hinzugezogen werden.

<sup>17</sup> Vgl. Dohmen 2004, 120.

<sup>18</sup> Vgl. Otto 2012, 705.

<sup>19</sup> Buber, Martin, Moses, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 1994, 194.

<sup>20</sup> Vgl. Dohmen 2004, 121.

## 1.2 Ehren der Eltern im Familienverbund als Ort des Glaubens, der Moral und des Rechts

Eine zweite Spur ergibt sich daraus, dass die Eltern für Lebenskraft und Lebensschutz stehen. Ein Angriff auf die Eltern reduziert die Lebenskraft der folgenden Generationen.<sup>21</sup> Die Eltern zu ehren bedeutet zur Zeit Israels folglich, den Familienverbund in seiner Generationenstruktur zu respektieren und zu schützen. Da der Familienverbund der Ort ist, an dem der Glaube praktiziert und damit auch weitergegeben wird, gilt es, die Eltern zu ehren, um die Weitergabe von Erfahrung und Wissen religiöser wie profaner Art, beispielsweise durch die Einweisung in Ritus und Recht, zu gewährleisten.<sup>22</sup> Das Elterngelot ist also sowohl für das Einüben moralischer und rechtlicher Pflichten der Menschen untereinander als auch für ihr Verhältnis zu Gott bedeutsam.

## 1.3 Ehren der Eltern aus Respekt vor der Erfahrung und Weisheit im Alter

Eine dritte Spur, die im Alten Orient seit Beginn der Entwicklung des Elterngelots bestanden hat, ist die der Achtung der Eltern in ihrer Funktion als Eltern, auf Grund der Erfahrenheit und Weisheit durch das Alter und zudem, weil sie den Vorfahren in Erinnerung und Abfolge am nächsten stehen.<sup>23</sup> Sie sind Tradenten lebensnotwendigen Wissens. Neben der Anerkennung und der Bestätigung der sozialen Position der Eltern geht es also auch um das lebensdienliche Anliegen, von der Erfahrung der Alten zu lernen.

## 1.4 Ehren der Eltern als ökonomische Absicherung im Alter

Eine vierte, mit den drei anderen zusammenschende Spur ist die Notwendigkeit der sozialen Versorgung der nicht mehr arbeitsfähigen Alten.<sup>24</sup> In den Schriftquellen des Alten Orients ist der Begriff „Ehrfurcht erweisen“ mit

---

<sup>21</sup> Vgl. Otto 2012, 743.

<sup>22</sup> Vgl. u.a. Hossfeld, Frank-Lothar, Glaube und Alter, in: Theologie der Gegenwart 49 (2006) 267-276.

<sup>23</sup> Vgl. Dohmen 2004, 121; Albertz 1978.

<sup>24</sup> Vgl. Otto 2012, 744; Dohmen 2004, 121; Albertz 1978; Otto, Eckhart, Altersversorgung im Alten Orient und in der Bibel, in: Ders., Altorientalische und biblische Rechtsgeschichte. Wiesbaden: Harrassowitz 2008, 367–393, bes. 367-380.

der ökonomischen Versorgung der Eltern verbunden.<sup>25</sup> Es liegt nahe, dass auch das biblische Elterngesetz die Versorgung der alt gewordenen Eltern durch die erwachsenen Kinder beinhaltet,<sup>26</sup> dass diese Pflicht gegenüber Eltern gewissermaßen selbstverständlich war, da es keine andere Form der Altersversorgung gab. Die Versorgung im Alter war zur Zeit des Volkes Israel ebenso wenig wie in den benachbarten Gesellschaften öffentliche Aufgabe, sondern Pflicht des Sohnes bzw. des Familienverbandes.

Der Wunsch des langen Lebens für diejenigen, die das Elterngesetz erfüllen, ist wie ein Spiegel des eigenen Tuns der Kinder, wenn sie zum Langewähren der Tage ihrer alternden Eltern beitragen.<sup>27</sup> Der Wunsch, die Gottheit möge die Tage lange wahren lassen, war häufig Bestandteil altorientalischer Inschriften. Das Versprechen, dass Gott ein langes Leben gewährt, kommt im Deuteronomium noch mehrmals, jedoch auch in anderen Kontexten vor (Dtn 5,33; 6,2; 22,7).

## 2 Biblexegese und theologische Ethik im Gespräch

Im Gespräch zwischen theologischer Ethik und Exegese können unterschiedliche Gesichtspunkte hervorgehoben werden. Im Folgenden wird auf einige Stimmen eingegangen:

Der theologische Ethiker Alfons Auer, der für das Konzept einer „autonomen Moral im christlichen Kontext steht“,<sup>28</sup> untersucht in seinem Hauptwerk „Autonome Moral und christlicher Glaube“ das „Weltethos“, d.h. das auf das Gemeinschaftsleben bezogene Ethos, im AT. Er schließt sich der Unterscheidung von drei Stufen an, in denen sich die Sittlichkeit des JHWH-

---

<sup>25</sup> Vgl. u.a. Wehrle, Josef, *Der Dekalog. Text, Theologie und Ethik*, Münster: LIT 2014, bes. 115-119; Stol, Marten / Vleeming, Sven Peter, *The Care of the Elderly in the Ancient Near East*, Leiden: Brill 1998.

<sup>26</sup> Vgl. Otto 2012, 744; Otto 2008; Dohmen 2004, 121; Albertz 1978, 348-374.

<sup>27</sup> Vgl. Otto 2012, 745.

<sup>28</sup> Vgl. Auer, Alfons, *Autonome Moral und christlicher Glaube*, Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft 2016, bes. 212-239. Vgl. weiterführend Bobbert, Monika / Mieth, Dietmar, *Das christliche Proprium der Ethik. Zur moralischen Perspektive der Religion*, Luzern: Exodus 2015 und für einen Kurzüberblick über die „autonome Ethik im christlichen Kontext“ Bobbert, Monika, *Christlich motiviert – vernünftig begründet. Bildungs- und forschungsethische Perspektiven*, in: *Schweizer Kirchenzeitung* 3 (2016) 23-27.

Volkes entfaltet: dem Ethos des Gesetzes, der Propheten und der Weisheit; und er schickt voraus, dass das, was „Ethik des AT“ genannt wird, bei näherem Hinsehen ein sehr komplexes Gebilde ist.<sup>29</sup> Er will vor allem der Frage nachgehen, ob der Glaube an den Bund JHWHs mit seinem Volk vorher nicht gekannte Weisungen für das zwischenmenschliche Verhalten hervorgebracht hat oder ob lediglich bestimmte, dem Bund vorausliegende Ausprägungen des Sittlichen integriert worden sind.

Auer kommt nach Sichtung der exegetischen Befunde zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Geboten „der zweiten Tafel“, also der Sozialgebote, nicht um spezifisch israelitische Sittlichkeit handelt, sondern Israel in dieser Hinsicht ein antikes Volk unter anderen war. „Aus den baren Notwendigkeiten des Zusammenlebens hat sich eine Anzahl unverzichtbarer Normierungen entwickelt.“<sup>30</sup> Aus dem Leben der Gemeinschaft heraus habe sich im Zusammenhang mit geschichtlicher Erfahrung und Umgebungseinflüssen, aber auch mit dem religiösen Leben und Denken ein Komplex von Regeln und Verhaltensweisen entwickelt, dessen Befolgung über die Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft entscheide. Folglich handle es sich um die Selbstverpflichtung einer Gemeinschaft. Die exegetische Auffassung von der israelitisch volksgebundenen und gottgebundenen jahwistischen Herkunft des Dekalogs habe der Einsicht in den nomadischen und halbnomadischen Ursprung weichen müssen. Die Ge- und Verbote V-X des Dekalogs seien aus den Notwendigkeiten des Gemeinschaftslebens entstanden und hätten sich im gesamten Vorderen Orient ähnlich entwickelt. In diesen sozialen Geboten liege das Proprium des alttestamentlichen Ethos also nicht, sondern darin, dass ein in der Tradition vorgefundenes Ethos in das neue Gottesverhältnis integriert worden sei.

„Das originär Israelitische am Dekalog ist sein Vorspruch: ‚Und Gott redete alle diese Worte. Er sprach: Ich bin JHWH, dein Gott, der dich aus dem Lande Ägypten herausgeführt hat, aus dem Haus der Knechtschaft.‘ (Ex 20, 1f; Dtn 5,6).“<sup>31</sup>

Das heißt, dass das Bundesvolk die zwischenmenschlichen Beziehungen und das sie tragende Ethos nicht mehr anders als „vor JHWH“ bestimmen und regeln kann. Das schon seit langem geltende Ethos erscheint nun als Anspruch des Bundsgottes, und diese religiöse Integrierung bringt eine neue Motivation des

---

<sup>29</sup> Vgl. Auer 2016, 55.

<sup>30</sup> Auer 2016, 56.

<sup>31</sup> Auer 2016, 62.

Sittlichen mit sich. Auer erachtet mit dem Exegeten Herbert Haag als entscheidende Motive, die Israel zur Erfüllung der moralischen Forderungen antreiben, Dankbarkeit, Liebe und den Gewinn des Lebens, d.h. das Bundesvolk lebt aus dem Bewusstsein der ihm geschenkten Freiheit.<sup>32</sup>

Als Ethiker interessieren Auer vor allem die Möglichkeiten ethischer Reflexion eines überlieferten oder vorgefundenen Ethos: Schon die ersten Formulierungen des Dekalogs wiesen Erklärungen und Begründungen für einzelne Weisungen auf, was einen *mündigen* Gehorsam signalisiere. Zudem habe die neue Gotteserkenntnis die Korrektur und Weiterbildung überkommener moralischer und rechtlicher Auffassungen zugelassen.

Allerdings, dies sei hier ergänzt, gab es zur Zeit des Volkes Israel Moralbereiche, die kaum Öffnung erfuhren – insbesondere das Verhältnis der Geschlechter und die Notwendigkeit der Achtung der Würde und der grundlegenden Rechte von Frauen und Sklaven. Insofern blieb das Volk Israel immer auch seiner Zeit und Kultur verhaftet.

Für Israel sei, so nun Auer weiter, das Verhältnis von Theonomie und Autonomie, von Offenbarung und Vernunft kein bewusstes Problem gewesen:

„Im alten Bund gehören Glaube und Ethos auf allen Stufen ihrer Entwicklung untrennbar zusammen. [...] Die sittlichen Forderungen bleiben freilich auch nach ihrer Übernahme in den JHWH-Glauben unverzichtbare Postulate der Humanität, ohne die ein fruchtbares und friedliches Zusammenleben nicht möglich ist. Doch macht innerhalb der Bundespartnerschaft JHWH selbst sich zum Anwalt des Menschlichen [...].“<sup>33</sup> „Auf seinem Weg durch die Geschichte wird Israel gezwungen, sich mit anderen Ethosformen – etwa mit der kanaänischen nach der Landnahme – auseinanderzusetzen, d.h. zu fragen, was übernommen werden kann und was abgelehnt werden muss. Die Entscheidung darüber, was anzunehmen und was abzulehnen ist, trifft das Bundesvolk aus der Glaubenseinsicht in die von Gott gewollte und geforderte Gestalt menschlichen Lebens.“<sup>34</sup>

Auer resümiert, dass der Glaube an den Bund JHWHs für das Weltethos keine zusätzlichen materialen Weisungen ergibt. Vielmehr setzt sich das Volk Israel

---

<sup>32</sup> Vgl. Haag, Herbert, Der Dekalog, in: Stelzenberger, Johannes (Hrsg.), Moraltheologie und Bibel, Bd. VI, Paderborn: Schöningh 1964, 9-38, hier: 35f.

<sup>33</sup> Auer 2016, 78.

<sup>34</sup> Auer 2016, 78f.

mit bereits entwickelten Ausprägungen des Weltethos kritisch auseinander, integriert sie, soweit sie der Kritik standhalten, in das neue Gottesverhältnis und entfaltet sie.<sup>35</sup> Zu einem ähnlichen Schluss kommt Auer auch in Bezug auf das NT. Diese Befunde haben nach Auer durch Offenheit und Verbindlichkeit zugleich Modellcharakter für die künftige Entwicklung des „Weltethos“.

Der Moraltheologe Christoph Breitsameter stellt seiner Monografie zum Dekalog statt der vielfach üblichen Problematisierung großer Distanz und der Verstelltheit durch ein zeitlich, kulturell und persönlich bedingtes Vorverständnis eine optimistische hermeneutische Perspektive voran.<sup>36</sup> Obwohl wir immer mit einem Vorverständnis an die Moral früher Kulturen heranträten, verstelle dies die Erschließung alter Kulturen nicht, wenn die Deutungsvoraussetzungen berücksichtigt werden. Man könne den alten Zeugnissen trotz der zeitlichen Distanz durchaus näher kommen. Denn gerade der Kontrast ermögliche es, ein neues Verhältnis zu uns selbst, zu unserer Welt, unserer Zeit, unserer Kultur, den Regeln, denen wir folgen, den Institutionen, in denen wir leben und den Begriffen und Unterscheidungen, die wir gebrauchen, zu gewinnen. Denn durch die Erschließung einer anderen Zeit und Kultur entstünden Irritationen, die das, was selbstverständlich erscheine, gelegentlich erschütterten. Dies eröffne Selbstreflexion und Selbstvergewisserung:

„Genau damit ist das systematische Anliegen der Beschäftigung mit einem Teil der normativen Tradition Israels beschrieben: Das Alte nicht als veraltet und das Neue nur als so neu zu erweisen, dass es sich gerade mit dem Blick auf das Alte selbst je neu erfassen kann.“<sup>37</sup>

Das Elterngesetz des Dekalogs ist ein gutes Beispiel für Ferne, Fremdheit und Unähnlichkeit. An Breitsameters Gesichtspunkt kann man anschließen: Dass wir uns in unserer sozialstaatlich organisierten westlichen Industriegesellschaft all diejenigen Fragen, die den Kern des Dekalog-Gebots ausmachen, selten stellen, lässt aufhorchen. Unter Umständen würde klar, dass heutige Konzeptionen von Elternschaft reichhaltiger sein könnten und Fragen des „Ehrens“ der Eltern über den individuell respektvollen Umgang in der Kleinfamilie hinausreichen. Angesichts einer engen, da individualisierten modernen Rezeption des Elterngesetzes kommt z.B. als Frage des gelingenden Lebens auf, ob Wahlverwandtschaften Familienverbänden eindeutig vorzuziehen sind.

---

<sup>35</sup> Vgl. Auer 2016, 78.

<sup>36</sup> Vgl. Breitsameter, Christoph, Nur zehn Worte. Moral und Gesellschaft des Dekalogs, Freiburg i. Br: Herder 2012, 8.

<sup>37</sup> Ebd.

Außerdem lässt sich mit Blick auf das Ringen des Volkes Israel um Identität und Kontinuität vielleicht eher verstehen, warum die katholische Soziallehre und der Rechtsstaat die Familie als grundlegende Einheit einer Gesellschaft unter besonderen Schutz stellen und inwiefern Familie und Ortsgemeinde für Katechese und religiöse Praxis grundlegend sein können. Zugleich ist nicht zu übersehen, dass die moderne Klein- oder „Patchwork“-Familie bei Aufgaben überfordert ist, die früher eine Großfamilie oder ein Familienverbund wahrgenommen hat. Es bedarf also ergänzender gesellschaftlicher Strukturen zur Weitergabe moralischer, rechtlicher und religiöser Gehalte.

Die Sozialethikerin Marianne Heimbach-Steins richtet das Augenmerk einer christlichen Sozialethik im Gespräch mit der Bibel auf das religiöse Vorverständnis,<sup>38</sup> das, wie oben gezeigt wurde, gerade auch das Elterngesetz prägt. Ein hermeneutisch reflektierter Zugang, der die religiöse Selbstausslegung des Volkes Israel als „dichtes“ religiöses Ethos aufnehme, könne für das Selbstverständnis heutiger Christinnen und Christen relevant sein. Insbesondere religiöse Vorverständnisse wie beispielsweise Schöpfung, Sünde und Rettung, die sich der modernen sittlichen Vernunft nicht unmittelbar erschließen, zeigten, dass zwischen allgemein menschlichen Erfahrungssubstraten, die universalisierbar seien, und religiösen „Transformationen“ zu differenzieren sei.<sup>39</sup>

Heimbach-Steins' Sensibilität für Differenz und identitätsstiftende religiöse Voraussetzungen darf jedoch nicht so missverstanden werden, als ob mit der Unterscheidung von religiösem und humanitärem Ethos, von Gottesgeboten und Sozialgeboten jeweils die Unterscheidung zwischen ethischem Partikularismus und Universalismus einhergeht. Das enge Verwobensein von Gottes- und Sozialgeboten zeigt sich ja in besonderer Weise im Elterngesetz, das um Gottes und des Menschen willen gilt.

Heimbach-Steins erläutert daher übergreifend: „Der Mensch erfährt sich als sittlich ermächtigt und beansprucht im Gegenüber zu Gott, zu den Mitmenschen sowie zur gesamten Schöpfung.“<sup>40</sup> Biblisch-moralische Einsichten müssten für die Vermittlung durch vernünftige Argumentation zugänglich sein, um zwischen

---

<sup>38</sup> Vgl. Heimbach-Steins, Marianne, Christliche Sozialethik – im Gespräch mit der Bibel, in: Dies. / Steins, Georg (Hrsg.), Bibelhermeneutik und Christliche Sozialethik, Stuttgart: Kohlhammer 2012, 11-36.

<sup>39</sup> Vgl. Heimbach-Steins 2012, 27f.

<sup>40</sup> Heimbach-Steins 2012, 29.

dem partikularen Ethos der Bibel und universalisierbaren moralischen Normen bzw. vernünftig nachvollziehbaren Urteilen Kohärenzen aufzeigen zu können.<sup>41</sup>

Der theologische Ethiker Walter Lesch bezeichnet den Dekalog angesichts seiner Jahrtausende alten Rezeptionsgeschichte als „kulturelles Erbe der Menschheit“.<sup>42</sup> Prägnanz und die dem Dekalog nach wie vor zugesprochene Aktualität verleihen ihm einen einzigartigen Status unabhängig von Epochen und religiösen Identitäten – und dies, obwohl die zwei Dekalogtexte im Duktus der Tora zwar prominent angeordnet sind, die zehn Gebote in der hebräischen Bibel jedoch lediglich einen Teil des komplexen Geflechts von Vorschriften und Geltungsbereichen ausmachen. Lesch nennt zahlreiche Beispiele aus Literatur und Filmkunst, die die in den Zehn Geboten aufgeworfenen moralischen Fragen behandeln. Der knappe Text mache unter anderem mit den Verboten des Lügens, Tötens und Ehebrechens einsichtig, dass es „elementare Regeln gibt, deren Anerkennung für das Überleben einer Gemeinschaft in Anstand und Würde unerlässlich ist“.<sup>43</sup>

Doch über Verstehen, Vermitteln und Aktualisieren hinaus sollten aber auch Dissonanzen und Kritik, die von einem aufgeklärten Menschenrechtsdenken herrühren, ihren Platz haben: Das patriarchal strukturierte Volk Israel bietet ein Ethos, das in Bezug auf die gesellschaftliche Stellung von Frauen kritikwürdig ist. So ist im Elterngelot zwar von Vater und Mutter die Rede, doch fallen z.B. in den mit dem Elterngelot verbundenen biblischen Rechtsreihen und altorientalischen Rechtstraditionen die Strafen für Übergriffe gegen die Mutter oder gegen Frauen eklatant geringer aus als für den Vater bzw. Männer. Eine feministisch-theologische Hermeneutik kann zwar das patriarchale Gepräge eines Textes und seiner Rezeption aufdecken und dekonstruieren, um jenseits von „Verstellungen“ das befreiende Potenzial eines biblischen Textes zu heben.<sup>44</sup> Gleichwohl gibt es Texte, die derart von der Ideologie der

---

<sup>41</sup> Heimbach-Steins 2012, 31.

<sup>42</sup> Vgl. Lesch, Walter, Gesetz und Moral. Zur kulturellen Präsenz des Dekalogs, in: Heimbach-Steins, Marianne / Steins, Georg (Hrsg.), Bibelhermeneutik und Christliche Sozialethik, Stuttgart: Kohlhammer, 2012, 154-164, hier: 155.

<sup>43</sup> Lesch 2012, 162.

<sup>44</sup> Vgl. Schüssler-Fiorenza, Elisabeth, WeisheitsWege. Eine Einführung in feministische Bibelinterpretation, Stuttgart: Kath. Bibelwerk 2005, vgl. weiterführend auch Schottroff, Luise / Schroer, Silvia / Wacker, Marie-Theres, Feministische Exegese. Forschungserträge zur Bibel aus der Perspektive von Frauen. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft 1995, bes. 3-79;

Minderwertigkeit der Frau geprägt sind, dass der biblische Geist der Gerechtigkeit und Freiheit bei einer isolierten Rezeption verloren ginge.<sup>45</sup>

### 3 Das Elterngesetz im Dekalog: Anknüpfungspunkte für die Theologische Ethik

Alle vier der oben aufgezeigten Spuren des Elterngesetzes, wie es im Dekalog verankert ist, können für ethische Fragen unserer westlichen demokratischen Industriegesellschaften und für Fragen globaler Gerechtigkeit fruchtbar gemacht werden: So lassen sich intergenerationelle Gerechtigkeit mit dem Anspruch der Nachhaltigkeit und das Problem des sozialen Generationenvertrags mit der retro- und prospektiven Kontinuität einer Genealogie in Verbindung bringen.<sup>46</sup> Wenn Menschen in der Lebensphase hohen Alters Übergriffe befürchten müssen, verunsichert und entwertet dies letztlich alle Mitglieder einer Gesellschaft. Auch darauf macht die genealogische Perspektive des Elterngesetzes im Dekalog aufmerksam. Die Erfahrung, dass sich die Sozialstruktur der Familie als Ort der Einübung in Glaube, Moral und Recht nicht ersetzen lässt, führt zu Problemanzeigen, wenn Familienstrukturen instabil werden oder Familien diesen Aufgaben aus anderen Gründen nicht mehr gerecht werden können. Erfahrung, Wissen und Weisheit des Alters gehen unter Umständen verloren, wenn eine Gesellschaft alternde Menschen geringschätzt und ausgrenzt. Wenn eine Gesellschaft die kollektive Erinnerung an ihre Geschichte und Vorfahren nicht pflegt, gehen Identität und Zusammenhalt verloren.

Eine wichtige Aufgabe theologischer Ethik besteht darin, Fragen des menschlichen Zusammenlebens mittels ethischer Reflexion „autonom“ zu klären: Denn was aus ethischer Sicht richtig und gerecht ist, lässt sich nicht am geltenden oder historischen Ethos ablesen. Eine theologische Ethik als Wissenschaft muss zwischen Moral und Ethik unterscheiden. Die Ethik als Reflexion der Moral versucht, gute Gründe für ein moralisches Urteil zu geben. Moralvorstellungen – und dazu zählt das im Alten und Neuen Testament vorfindliche Weltethos – können nicht nur hinterfragt werden. Vielmehr müssen

---

<sup>45</sup> Vgl. Tamez, Elsa, Frauen lesen die Bibel neu, in: Strobel, Regula, Amoah, Elizabeth (Hg.), Leidenschaft und Solidarität. Theologinnen der Dritten Welt ergreifen das Wort, Luzern: Exodus 1992, 260-271, hier 264f.

<sup>46</sup> Vgl. z.B. Breitsameter 2012, bes. 92-99.

dann, wenn moralisch-normative Forderungen erhoben werden, gute Gründe genannt werden, die ein Mensch qua Vernunft nachvollziehen kann. Insofern steht die theologische Ethik, auch wenn es um die Ver- und Gebote des Dekalogs geht, vor der Aufgabe, Begründungen zu geben. Der Universalisierungsanspruch bezieht sich auf kategorische Sollensforderungen, also auf die normative Ethik. Überlegungen zum gelingenden Leben von Individuen oder einer Gesellschaft bewegen sich demgegenüber auf der Ebene von Erfahrungen, Einsichten und Empfehlungen, die partikular sind.<sup>47</sup>

Es würde den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen, wollte man alle vier Spuren aus ethischer Sicht weiter ausloten. Insofern kann an dieser Stelle lediglich auf andere Veröffentlichungen verwiesen werden.<sup>48</sup> Aus ethisch-systematischer Sicht ist aber immer dann, wenn sich die theologische Ethik mit dem Weltethos des Alten und Neuen Testaments befasst, zu reflektieren, ob die Anknüpfungen sich auf der Ebene einer Ethik des gelingenden Lebens bewegen und damit Erfahrungs- und Empfehlungscharakter haben oder ob im Weltethos moralisch-normative Normen und Urteile enthalten sind, die zusätzlich zur rückblickenden Beschreibung und Deutung einer gut begründeten Bestätigung oder Kritik bedürfen.

Das biblische Elterngebot bewegt sich, was die Weltverantwortung bzw. das soziale Zusammenleben anbelangt, mit seinen Geltungsansprüchen sowohl auf der Ebene der normativen Ethik als auch auf der Ebene einer Ethik des gelingenden Lebens. Beide Ebenen sind auch heute noch berührt, wenn es um das Verhältnis von Eltern und Kindern geht. Inwiefern das biblische Ethos des Elterngebots tragfähige Sollensforderungen enthält oder aber anregende Lebenseinsichten bietet, ist jeweils im Einzelnen zu klären.

Im Folgenden soll nun einer aktuellen ethischen Frage, die Töchter und Söhne heute bewegt, nachgegangen werden: Was schulden erwachsene Kinder ihren Eltern? Zwar wird diese Frage landläufig, wie eingangs geschehen, mit dem Elterngebot des Dekalogs in Verbindung gebracht, lässt sich über diesen Weg aber nur bedingt beantworten.

---

<sup>47</sup> Vgl. für den unterschiedlichen Geltungsanspruch von normativer Ethik und einer Ethik des gelingenden Lebens z.B. Krämer, Hans, *Integrative Ethik*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1995.

<sup>48</sup> Vgl. weiterführend u.a. Breitsameter 2012; Jähnichen, Traugott, *Solidarität der Generationen – Das biblische Elterngebot weiterdenken* (online); Deuser, Hermann, *Die Zehn Gebote. Kleine Einführung in die theologische Ethik*, Stuttgart: reclam 2002; Auer 2016, bes. 55-78.

## 4 Auf welche Weise müssen erwachsene Kinder ihre Eltern heute ehren?

### 4.1 Beziehungs- und Pflegefragen im Sozialstaat

Es würde zu weit führen, den oben referierten exegetischen Befund im Einzelnen mit unserer heutigen Staats- und Gesellschaftsform, dem Wohlstand westlicher Industriegesellschaften, einer hohen Mobilität im Arbeitsleben und einer durch die Kleinfamilie geprägten Generationenfolge sowie einer gewissen Gleichberechtigung von Frauen zu vergleichen. Mehr Unähnlichkeiten als Ähnlichkeiten im Kontext sind zu verzeichnen. Gleichwohl enthält das Elterngebot einen ethisch-normativen Kern, der berechtigt Geltung beansprucht. Trotz der hohen Plausibilität der Forderung, Eltern nicht zu schlagen und herabzusetzen, besteht in der Ethik der Anspruch auf Begründung.

Der Ansatz des Moralphilosophen Alan Gewirth kann zeigen, welche Spuren des Elterngebots auf der ethisch-normativen Ebene angesiedelt sind und mit welchen guten Gründen sich diese normativen Forderungen rechtfertigen lassen:<sup>49</sup> Er legt schlüssig dar, dass jeder Mensch Anspruch auf allgemein notwendige Voraussetzungen der Handlungsfähigkeit, so etwa die physische und psychische Integrität, psychisches Gleichgewicht und Selbstachtung hat. Kinder dürfen die physische und psychische Integrität der Eltern also deswegen nicht verletzen oder deren psychisches Gleichgewicht beeinträchtigen, weil den Eltern sonst grundlegenden Voraussetzung jedweden Handelns fehlen würden. Neben diesen Abwehrrechten haben Eltern, wie alle Menschen, bestimmte grundlegende Anspruchsrechte, weil unter anderem Selbstwertschätzung und Unterstützung im Fall von Krankheit oder Gebrechlichkeit ebenfalls allgemein notwendige Bedingungen jedweden Handelns sind. Jeder Mensch hat diese und weitere grundlegenden Rechte, denen auf der anderen Seite Hilfspflichten entsprechen, wenn Selbsthilfe nicht mehr möglich ist. Um für jeden Menschen einer Gesellschaft zuverlässig Hilfe garantieren zu können, sind zur

---

<sup>49</sup> Vgl. Gewirth, Alan, *Reason and Morality*, Chicago: Chicago University Press 1978. Auf die Nachzeichnung seiner Begründung grundlegender moralischer Rechte und Pflichten muss an dieser Stelle verzichtet werden Vgl. für eine Kurzversion des Begründungsgangs und für Anwendungsfragen im Fall von Krankheit Bobbert, Monika, Die Problematik des Krankheitsbegriffs und der Entwurf eines moralisch-normativen Krankheitsbegriffs im Anschluß an die Moralphilosophie von Alan Gewirth, in: *Ethica* 8/4 (2000) 405-440. Die Überlegungen lassen sich auf den Fall der Bedürftigkeit und Hilflosigkeit im Alter übertragen.

Absicherung grundlegender individueller Rechte Institutionen, in diesem Fall der Kranken- und Altenversorgung, geschuldet.

In Deutschland und anderen europäischen Staaten sind die aufgeführten Abwehr- und Anspruchsrechte durch die Verfassung und vielfältige sozialstaatlichen Institutionen garantiert. Nicht nur Leben, körperliche Unversehrtheit, Persönlichkeit und Freiheit sind zu schützen: Nach der Zeit der Berufstätigkeit und im Fall von Krankheit oder Gebrechlichkeit greifen finanzielle und institutionelle Versicherungsleistungen und Unterstützungsmaßnahmen. Allerdings werden – und diese rechtliche Regelung ist aus ethischer Sicht begründungsbedürftig, kann aber im Rahmen dieses Beitrags nicht geleistet werden – Familienangehörige an den Kosten beteiligt, wenn die Rente der Eltern nicht reicht, und diese nicht über eigenes Kapital zur Finanzierung ihrer Versorgungskosten verfügen. Davon abgesehen ist aber Fakt, dass erwachsene Kinder unter Umständen zwar finanzielle Unterstützung leisten, ansonsten die Versorgung ihrer Eltern jedoch an Institutionen der Kranken- und Altenversorgung übergeben können. Somit ist in Deutschland und anderen Staaten Westeuropas ein zentrales ethisch-normatives Problem alternder Eltern gelöst.

Davon abgesehen stellt sich heute noch eine andere Frage: Schulden erwachsene Kinder ihren Eltern „Beziehung“? Erfordert das „Ehren“, dass Kinder mit ihren Eltern Kontakt pflegen? Erfordert das „Ehren“, dass die Eltern möglichst umfangreich von ihren Kindern selbst versorgt werden statt von Dienstleister(inne)n in Institutionen? Dem Elterngesetz im Dekalog liegt diese Fragestellung fern. Zur Zeit des Bundesvolkes stellten sich andere Probleme. Gleichwohl lässt sich diskutieren, ob solche Beziehungs- und Pflegefragen unter den Anspruch des „Ehrens“ fallen.

Obwohl Frauen heute in der Mehrzahl berufstätig sind, sind meist sie es, die ihre Eltern oder Schwiegereltern zu Hause pflegen. Faktisch übernehmen zu zwei Dritteln Frauen die Pflege- und Beziehungsarbeit, wenn Eltern gebrechlich werden.<sup>50</sup> Vor allem Frauen sind es, die ein „schlechtes Gewissen“ haben, sich schuldig fühlen, weil sie zu Hause vielleicht immer noch nicht genug geben oder weil die Eltern im Heim versorgt werden. Auch können sich Töchter bereits im

---

<sup>50</sup> Hobler, Dietmar / Klenner, Christina / Pfahl, Svenja u.a., Wer leistet unbezahlte Arbeit? Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege im Geschlechtervergleich, in: REPORT Nr. 35, April 2017, bes. 21-25.

Vorfeld häufig weniger gut gegen Kommunikations- und Interaktionserwartungen von Eltern abgrenzen.

Nun stellt ein „schlechtes Gewissen“ beileibe nicht immer ein Gewissensurteil im moralischen Sinn dar.<sup>51</sup> Es kann sich auch lediglich um ein psychisches Phänomen handeln, das sich auf Grund einer typisch weiblichen Sozialisation mit Rollenerwartungen in Bezug auf Fürsorge und Beziehung einstellt. Der Hinweis auf das Elterngebot kann derartige Schuldgefühle durchaus verstärken. Wenn das Gewissen durch sozialisationsbedingte Erwartungen und weibliche Rollenmuster etwas einseitig auf gesellschaftliche Normen ausgerichtet ist, können rationale Überlegungen unter Umständen als Korrektiv dienen. Insofern kann eine ethische Reflexion die Synthese von Emotion, Volition und Kognition im Situationsgewissen unterstützen. Im Folgenden sollen daher die etwas provokativen, zu weiblichen Rollenmustern gegenläufigen Thesen der Philosophin Barbara Bleisch vorgestellt werden.

#### 4.2 Bleisch: Warum wir unseren Eltern nichts schulden: eine plausible Argumentation

Mehrere Interpretationsspuren des Elterngebots im Dekalog zeigen, warum Eltern in besonderer Weise zu achten sind. Die Philosophin Bleisch hat sich der Frage gewidmet, was erwachsene Kinder – einen Sozialstaat vorausgesetzt<sup>52</sup> – ihren Eltern schulden. Sie kommt zu dem Schluss, dass erwachsene Kinder ihren Eltern nichts schulden. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen war allerdings weniger, dass sich erwachsene Kinder oder insbesondere Frauen von Aufgaben ihren Eltern gegenüber befreien sollten, als vielmehr eine Frage globaler Gerechtigkeit: Ob und wenn ja, warum schulden erwachsene Kinder ihren Eltern (im Rahmen einer Nahbeziehung) mehr als anderen hilfebedürftigen Menschen, sei es im eigenen Land, sei es in ärmeren Ländern?

Bleisch versteht unter Familie eine generationenübergreifende Gruppe, die zusammenlebt. Sie unterscheidet zwischen mehreren Typen familiärer

---

<sup>51</sup> Vgl. umfassend, auch interdisziplinär zum Gewissen Mieth, Dietmar, Gewissen, in: Böckle, Franz u.a. (Hrsg.), Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Bd. 12, Freiburg i. Br: Herder 1981, 140-184.

<sup>52</sup> Bleisch geht analytisch vor und setzt dabei Sozialstaatlichkeit implizit voraus.

Pflichten:<sup>53</sup> parenterale Pflichten haben Eltern gegenüber ihren Kindern, fraternale Pflichten haben Geschwister untereinander und filiale Pflichten haben Kinder im Erwachsenenalter ihren Eltern gegenüber. Nur mit den letztgenannten Pflichten befasst sich Bleisch: Haben erwachsene Kinder ihren Eltern gegenüber Pflichten?

Bleisch referiert nun zwei Grundpositionen in Bezug auf Pflichten gegenüber der Familie bzw. den Eltern: Eine These lautet, dass jeder gegenüber seinen Familienmitgliedern besondere Pflichten habe. Dieser Behauptung hält sie entgegen, dass niemand seine Ursprungsfamilie wählen konnte, vielmehr sei sie einem „zugestoßen“. Warum also gibt es keine Familie als gewählte Gruppe – im Sinne des „Woodstock-Prinzips“, fragt sie. Wäre das nicht besser, da freiwilliger und selbstbestimmter? Im Weiteren verwirft Bleisch zwei Modelle des Verhältnisses von Eltern gegenüber ihren erwachsenen Kindern, die offensichtlich nicht passen:

Zum ersten das Reziprozitäts- bzw. Schuldnermodell: Eltern und Kinder verhalten sich zueinander wie Gläubiger und Schuldner. Jedoch, so wendet Bleisch ein, passe der Vergleich nicht: Schulden lassen sich begleichen, bei filialen Pflichten hingegen ist nicht nur der Gegenwert ungeklärt, sondern die filialen Pflichten lassen sich außerdem faktisch nie erledigen. Außerdem seien die Kinder im Unterschied zum Schuldnermodell nie gefragt worden, sondern fänden sich ohne ihr Zutun in einer Vertragssituation vor. Dies zeige, dass das Reziprozitäts- bzw. Schuldnermodell Familienbeziehungen nicht schlüssig zu rekonstruieren vermöge.

Zum zweiten diskutiert Bleisch das so genannte Dankbarkeitsmodell: Auch dieses hält sie für keine plausible Rekonstruktion des Eltern-Kind-Verhältnisses: Dank als Haltung stehe Kindern zwar gut an, sei aber nicht zwingend geschuldet. Die Pflichterfüllung der Eltern generiere keine Dankbarkeitspflichten der Kinder, da Dankbarkeit nicht auf einem Anspruch beruhen könne. Außerdem sei nicht klar, ab wann und wofür die Kinder eigentlich dankbar sein sollten: Für supererogatorische Leistungen der Eltern oder generell? Eigentlich bedürfe es dann einer Theorie, die angebe, worin gute Elternschaft überhaupt bestehe.

---

<sup>53</sup> Vgl. für das Folgende Bleisch, Barbara, Rabentöchter? Rabensöhne? Zum Problem der Begründung filialer Pflichten, in: Zeitschrift für Praktische Philosophie 2/2 (2015) 237-272.

Die vorgestellten Transaktionsmodelle eignen sich also beide nicht, um das Verhältnis von Eltern zu Kindern gut zu plausibilisieren. Eine Moral der Relation sei aussichtsreicher.

Bleisch setzt nun anthropologisch an, indem sie die physische und psychische Verletzbarkeit des Menschen darlegt. Auch in sozialer Hinsicht ist der Mensch verletzbar, da Praktiken von Einzelpersonen und Institutionen diskriminieren können – etwa alleinerziehende Mütter durch ein hohes Armutsrisiko. Und nicht zuletzt in relationaler Hinsicht sind Menschen verletzbar, weil sie sich aufeinander einlassen, sich anvertrauen und einander lieben. Als Aspekte der relationalen Verletzbarkeit nennt Bleisch projektbasierte Verletzlichkeit, identitätsbasierte Verletzlichkeit und intimitätsbasierte Verletzlichkeit. Projektbasierte Verletzlichkeit entsteht durch eine gemeinsame Praxis, durch Pläne und Erwartungen. Sobald diese nicht eingehalten werden, kommt Unsicherheit auf, und Erwartungen werden enttäuscht. Identitätsbasierte Verletzlichkeit entsteht in einer Beziehung, weil man Teil der Biografie des Gegenübers wird. Intimitätsbasierte Verletzlichkeit entsteht, weil man viel voneinander weiß, und sich daher zum einen gegenseitig besser helfen kann, zum anderen dem anderen aber auch ausgeliefert ist. Psychisches Ausnutzen und Verletzen ist naheliegend und kann tief gehen.

In Bezug auf alle drei genannten Aspekte werden Eltern und Kindern im Laufe ihrer gemeinsam verbrachten Lebenszeit verletzbarer. Doch besteht eine Asymmetrie zu Lasten der Kinder: Die erwartungsbasierte Verletzbarkeit ist davon geprägt, dass Eltern die Projekte vorgeben, teils sogar ihre Kinder als ihr eigenes Projekt ansehen. Kinder wachsen also in die Projekte ihrer Eltern hinein. Die identitätsbasierte Verletzbarkeit bei Kindern ist ungleich größer, weil Eltern die Identität ihrer Kinder maßgeblich formen und dabei auch Konformitätsdruck oder sogar Zwang ausüben können. Die identitätsbasierte Verletzbarkeit kann im System Familie angesichts von Familiengeheimnissen, Machtdynamiken und Abschottungen gegen außen noch vergrößert sein. Zugleich gibt eine Familie aber auch Halt, kann anzeigen, wer man ist, weil die Familiengeschichte dazu beiträgt, sich selbst zu verstehen.

Zusätzlich weist Bleisch auf drei Charakteristika hin, die speziell auf Familienbeziehungen zutreffen und durch die die Eltern-Kind-Beziehung nochmals stark akzentuiert wird: Das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist nämlich durch „Unkündbarkeit“, „Exklusivität“ und „Öffentlichkeit“ geprägt. Schon der Sprachgebrauch verleiht der „Unkündbarkeit“ Ausdruck: Es gibt Ex-Ehemänner und -Frauen, aber keinen Ex-Sohn, keine Ex-Tochter. Mit

„Exklusivität“ ist gemeint, dass es letztlich kein Ersatzkind und keine Ersatzeltern geben kann, weil sowohl das Kind als auch die Eltern in ihrem Aufeinanderbezogenheit nicht austauschbar sind. Das Charakteristikum „Öffentlichkeit“ erfasst, dass eine Familie als Einheit wahrgenommen wird, so dass man sich z.B. füreinander schämt oder als Familie beschämt wird.

Bleischs Plausibilität beanspruchende Charakterisierung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist ethisch relevant. Sie zeigt, dass angesichts von Asymmetrie zu Lasten der Kinder und der damit einhergehenden weitreichenden Verletzbarkeit Kinder keine besonderen Pflichten gegenüber ihren Eltern haben. Ergänzend zu Bleisch ist an dieser Stelle jedoch hinzuzufügen: Zwischen Eltern und Kindern gelten alle grundlegenden moralischen Rechte und Pflichten, die auch gegenüber anderen Menschen gelten: So haben Kinder wie auch ihre Eltern u.a. ein Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit, d.h. nicht verletzt, diskriminiert oder herabgesetzt zu werden. Außerdem haben Eltern wie jeder Mensch zahlreiche grundlegende moralische Rechte, u.a. das Recht auf Altersversorgung und auf Hilfe im Krankheits- oder Pflegefall.

Darüber hinaus können nach Bleisch nur besondere Pflichten der Kinder ihren Eltern gegenüber bestehen, wenn man freiwillig eine Bindung, d.h. einen Tausch oder einen Vertrag eingegangen sei. Davon könne aus Sicht der Kinder aber keine Rede sein. Auf der moralisch-normativen Ebene verneint Bleisch also, dass erwachsene Kinder ihren Eltern in psychischen Beziehungskategorien Unterstützung schulden. In Gerechtigkeitskategorien heißt dies mit Bleisch, dass es keinen Grund gibt, die eigenen Eltern aus ethisch-normativen Gründen zu bevorzugen.

Bedeutet dies nun, dass die Frage der Unterstützung bzw. Fürsorge seitens erwachsener Kinder ihren Eltern gegenüber überhaupt keine ethisch relevante Frage ist? Mitnichten. Auf der Ebene des gelingenden Lebens sind für Bleisch diejenigen Fürsorge- und Beziehungs-Handlungen angesiedelt, die viele erwachsene Kinder für ihre Eltern ausführen. Familien können eine große Quelle des Gelingens und des Glücks sein. Menschen leben nicht nur in Beziehungen, „sie sind auch ihre Beziehungen“, in die sie hineinsozialisiert wurden und schließlich eingebettet sind. Töchter oder Söhne, die ihrem Selbstbild eines „guten Kindes“ oder der Vorstellung „guter Familienbeziehungen“ nachkommen wollen, werden ihre Eltern in vielerlei Hinsicht umsorgen und engen Austausch mit ihnen suchen. Die „gute Tochter“, der „gute Sohn“ lebt aber im Erwachsenenalter deswegen in enger Beziehung mit den Eltern, weil es gewollt, nicht, weil es geschuldet ist. Kinder haben das

Ideal, ein gutes Kind sein zu wollen, aber sie haben auch noch andere Ideale, nach denen sie streben. Wählen erwachsene Kinder den engen Austausch mit ihrer Ursprungsfamilie oder mit dem größeren Familienverband, dann kann dies Chancen und Erfahrungen bieten, weil die Mitglieder einer Familie gerade nicht wählbar sind. Das Einüben einer unbedingten Annahme in Familien- und Verwandtschaftsstrukturen kann das Selbstwertgefühl aller Beteiligten und den Zusammenhalt stärken.

Bleischs Ausführungen sind plausibel in der Hinsicht, dass ein großer Bereich der Interaktion zwischen erwachsenen Kindern und Eltern auf der Ebene des gelingenden Lebens angesiedelt ist. Beziehung im Sinne von persönlicher Fürsorge und Pflege ist nicht ethisch-normativ geschuldet. Gleichwohl ist es ethisch relevant für eine Gesellschaft und ihre Mitglieder, welche Vorstellungen von Familie, Elternschaft und Kindsein sie kultivieren und weitergeben. Im Sinne einer Ethik des guten Lebens kann es ratsam sein, unterschiedliche Beziehungsformen zwischen Eltern und Kindern einzuüben, um flexibel auf Familienkonstellationen und -beziehungen reagieren zu können.

Das plausible Fazit Bleischs, dass aus ethisch-normativer Sicht eine Weiterführung der Beziehung zwischen Eltern und ihren erwachsenen Kindern nicht geschuldet ist, leuchtet die menschlichen Phänomene Elternschaft und lebenslanges Kindsein als unkündbare Beziehungsverhältnisse jedoch nicht weit genug aus. Bleischs Fazit vermag Töchtern vielleicht zu etwas mehr innerer Freiheit und einem weniger schlechten Gewissen verhelfen, indem sie einen kategorischen Verpflichtungsgrad verneint und Beziehungsansprüche von der Ebene des Sollens auf die Ebene des Strebens verlagert.

Tritt man nochmals einen Schritt zurück, legt sich eine sozialetische Problemanzeige nahe: Faktisch besteht die Notwendigkeit, dass Söhne mehr Beziehungs- und Pflegearbeit übernehmen. Sie sollten sich verstärkt darin üben, die Töchter bzw. Schwestern zu entlasten. Das Gelingen von mehr „Gleichstellung“ auf dieser Ebene hängt aber wie so oft dann wieder von sozialetisch-normativen Maßnahmen ab: Nur dann, wenn bei Berufstätigkeit und Entlohnung Chancengleichheit und möglichst auch faktische Gleichheit herrschen, haben Söhne die äußere Freiheit, sich der Pflege ihrer Eltern zu widmen.

#### 4.3 Das Elterngesetz damals und heute

Exegetische Forschung zum Weltethos im Dekalog kann für zwischenmenschliche und gesellschaftliche Dimensionen, die ethisch relevant sind, sensibilisieren. Theologische Ethik kann die dem Dekalog zugrunde liegenden z.B. patriarchalen Strukturen kritisieren und Felder des Zwischenmenschlichen, die der Dekalog nicht thematisiert, reflektieren.

Viele Diskontinuitäten zeigen sich, wenn Exegese und Ethik über die gesellschaftliche Situation von Eltern und Kindern zur Zeit des Volkes Israel ins Gespräch kommen und diese mit den Bedingungen reicher westlicher demokratischer Industriegesellschaften vergleichen. Gemeinsam ist Eltern und Kindern damals und heute eine asymmetrische und unauswechselbare Beziehung, die besondere Chancen und Risiken birgt. Damals schien es unerlässlich, israelitische Männer zu ermahnen, weder physische noch psychische Gewalt gegen die Eltern auszuüben, und ihnen in mehrfacher Hinsicht Achtung und Unterstützung zukommen zu lassen. Trotz eines guten sozialstaatlichen Netzes gewinnt das Elterngebot jedoch wieder an Bedeutung, weil die demographische Entwicklung zu Problemen in der institutionellen und familiären Versorgung alternder Menschen führt. So geraten zunehmend physische und psychische Übergriffe gegen pflegebedürftige Menschen und mangelhafte Versorgungszustände in den Blick. Doch ist es heute ebenso angebracht, die Rechte von Kindern hervorzuheben und deren Wohl einzuklagen. Es ist auch immer noch angebracht, die Rechte von Frauen innerhalb von Ehe und Familie und in anderen gesellschaftlichen Kontexten zu stärken. Das eine schließt das andere nicht aus.

## Literatur

Albertz, Rainer, Hintergrund und Bedeutung des Elterngebots im Dekalog, in: Zeitschrift für die Alttestamentliche Wissenschaft 90 (1978) 348–374.

Auer, Alfons, Autonome Moral und christlicher Glaube, Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft 2016 (1. Aufl. 1971).

Bleisch, Barbara, Rabentöchter? Rabensöhne? Zum Problem der Begründung filialer Pflichten, in: Zeitschrift für Praktische Philosophie 2/2 (2015) 237-272.

Bobbert, Monika, Christlich motiviert – vernünftig begründet. Bildungs- und forschungsethische Perspektiven, in: Schweizer Kirchenzeitung 3 (2016) 23-27.

Bobbert, Monika / Mieth, Dietmar, Das christliche Proprium der Ethik. Zur moralischen Perspektive der Religion, Luzern: Exodus 2015.

Bobbert, Monika, Die Problematik des Krankheitsbegriffs und der Entwurf eines moralisch-normativen Krankheitsbegriffs im Anschluß an die Moralphilosophie von Alan Gewirth, in: Ethica 8/4 (2000) 405-440.

Breitsameter, Christoph, Nur zehn Worte. Moral und Gesellschaft des Dekalogs, Freiburg i. Br: Herder 2012.

Buber, Martin, Moses, Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus 1994.

Deuser, Herrmann, Die Zehn Gebote. Kleine Einführung in die theologische Ethik, Stuttgart: reclam 2002.

Dohmen, Christoph, Exodus 19-40, Freiburg i. Br: Herder 2004 (Herders Theol. Kommentar zum AT).

Gewirth, Alan, Reason and Morality, Chicago: Chicago University Press 1978.

Haag, Herbert, Der Dekalog, in: Stelzenberger, Johannes (Hrsg.), Moralthologie und Bibel, Bd. VI, Paderborn: Schöningh 1964, 9-38.

Heimbach-Steins, Marianne, Christliche Sozialethik – im Gespräch mit der Bibel, in: Dies. / Steins, Georg (Hrsg.), Bibelhermeneutik und Christliche Sozialethik, Stuttgart: Kohlhammer 2012, 11-36.

Hobler, Dietmar / Klenner, Christina / Pfahl, Svenja u.a., Wer leistet unbezahlte Arbeit? Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege im Geschlechtervergleich, in: REPORT Nr. 35, April 2017.

Hossfeld, Frank-Lothar, Glaube und Alter, in: Theologie der Gegenwart 49 (2006) 267-276.

Jacob, Benno, Das Buch Exodus, Stuttgart: Calwer 1997 (1. Aufl. 1944).

Jähnichen, Traugott, Solidarität der Generationen – Das biblische Elterngelübde weiterdenken, <[https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user\\_upload/Themen/Oekumene/Partnerkirchen/UCC/Jaehnichen\\_Elterngeluebde.pdf](https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Themen/Oekumene/Partnerkirchen/UCC/Jaehnichen_Elterngeluebde.pdf)>, abgerufen 13.03.2019.

Krämer, Hans, Integrative Ethik, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1995.

- Lesch, Walter, Gesetz und Moral. Zur kulturellen Präsenz des Dekalogs, in: Heimbach-Steins, Marianne / Steins, Georg (Hrsg.), Bibelhermeneutik und Christliche Sozialethik, Stuttgart: Kohlhammer, 2012, 154-164.
- Mieth, Dietmar, Gewissen, in: Böckle, Franz u.a. (Hrsg.), Christlicher Glaube in moderner Gesellschaft, Bd. 12, Freiburg i. Br: Herder 1981, 140-184.
- Millard, Matthias, Die Stellung des Elterngelotes im Dekalog, in: Blum, Erhard (Hrsg.), Mincha. Festgabe für Rolf Rendtorff zum 75. Geburtstag, Neukirchen-Vluyn: Neukirchener 2000, 192-215.
- Otto, Eckhart, Sozial- und rechtshistorische Aspekte in der Ausdifferenzierung eines altisraelitischen Ethos aus dem Recht, Osnabrück: Osnabrücker Hochschulschriften 1987.
- Otto, Eckhart, Theologische Ethik des AT, Stuttgart: Kohlhammer 1994.
- Otto, Eckhart, Altersversorgung im Alten Orient und in der Bibel, in: Ders., Altorientalische und biblische Rechtsgeschichte. Wiesbaden: Harrassowitz 2008, 367–393.
- Otto, Eckhart, Deuteronomium 4,44 - 11,32, Freiburg/Br: Herder 2012 (Herders Theologischer Kommentar zum AT).
- Schnocks, Johannes, „So etwas tut man nicht in Israel!“ Gibt es ein distinktes Ethos Israels und wann bildet es sich?, in: Frevel, Christian (Hrsg.), Mehr als Zehn Worte? Zur Bedeutung des AT in ethischen Fragen, Freiburg i. Br: Herder 2015, 92-114.
- Schüssler-Fiorenza, Elisabeth, WeisheitsWege. Eine Einführung in feministische Bibelinterpretation, Stuttgart: Kath. Bibelwerk 2005.
- Stol, Marten / Vleeming, Sven Peter, The Care of the Elderly in the Ancient Near East, Leiden: Brill 1998.
- Tamez, Elsa, Frauen lesen die Bibel neu, in: Strobel, Regula, Amoah, Elizabeth (Hg.), Leidenschaft und Solidarität. Theologinnen der Dritten Welt ergreifen das Wort, Luzern: Exodus 1992, 260-271.
- Schottroff, Luise / Schroer, Silvia / Wacker, Marie-Theres, Feministische Exegese. Forschungserträge zur Bibel aus der Perspektive von Frauen. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft 1995.
- Wehrle, Josef, Der Dekalog. Text, Theologie und Ethik, Münster: LIT 2014.

Zur Autorin:

Prof. Dr. theol. Monika Bobbert, Dipl.-Psych., Professorin für Moraltheologie und Direktorin des gleichnamigen Seminars. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen bei Medizin- und Pflegeethik, fundamentaltheologischen Konzepten (Autonomie, Gerechtigkeit, Gewissen u.a.), methodischen Fragen theologischer Ethik sowie dem Themenfeld Psychologie und Ethik.

Kontakt: [M.Bobbert@uni-muenster.de](mailto:M.Bobbert@uni-muenster.de)